

Gemeinsames Schwurgericht.

§ 92

(1) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden.

(2) In diesem Falle hat das Landgericht, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und dessen Präsident die ihnen in den §§ 82 bis 91 zugewiesenen Geschäfte für den Umfang des Schwurgerichtsbezirkes wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Schwurgerichts mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden können aus der Zahl der im Bezirke des Schwurgerichts angestellten Richter bestimmt werden.

(4) *(aufgehoben)*

Anm.t Zu Abs. 4 vgl. Anm. zu § 28.

Siebenter Titel

Kammern für Handelssachen

§§ 93-114

(für Strafsachen ohne Bedeutung)

S

Achter Titel

Oberlandesgerichte**Besetzung.**

§ 115

Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt.

Anm.t Vgl. hierzu Art. IV der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403).